



STATION
OENOLOGIQUE
DE CHAMPAGNE



COMPLEXE A.N.

Erleichtert das Rütteln und sorgt für ein kompaktes Depot

CHARAKTERISTIKA

COMPLEXE A.N. enthält hydrophobe mineralische Kolloide, die die Hefen feinkörniger machen, sowie Nährstoffe.

COMPLEXE A.N. wird zusätzlich zu einem klassischen Rüttelzusatz zugesetzt. **Es ersetzt diesen nicht.**

COMPLEXE A.N. ist vorzugsweise zur Hefe und gleichzeitig mit dem verwendeten Rüttelzusatz zuzugeben.

ÖNOLOGISCHE EIGENSCHAFTEN

Es soll das Hefedepot auflösen und verhindern, dass sich dieses am Glas festsetzt. Es liefert einen Trägerstoff, der nicht am Glas haftet und an dem sich die Hefe ablagern kann.

Seine hohe Dichte führt zur Trubdepot-Bildung im Flaschenhals. Es erhöht die Trubmenge nicht.

ANWENDUNG

- **COMPLEXE A.N.** ist ein Mittel für Weine, die mittels Flaschengärung erzeugt werden. Es **ergänzt die klassischen Rüttelzusätze.**

DOSAGE

2 bis 3 cL **COMPLEXE A.N.** pro hL des zu versetzenden Weins.

GEBRAUCHSANWEISUNG

COMPLEXE A.N. in etwas Wasser auflösen und gleichzeitig mit dem Rüttelzusatz in den Mischbehälter geben.

Warnhinweis:

Achtung: Es ist normal, dass sich **COMPLEXE A.N.** im Kanister absetzt. Daher ist der Kanister vor jeder Entnahme kräftig zu schütteln.

Produkt für önologische und ausschließlich gewerbliche Zwecke.

Gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften anwenden.

VERPACKUNG

Flasche à 1 L – Box mit 15 x 1 L.

Kanister à 5 L – Box mit 4 x 5 L.

LAGERUNG

Nicht angebrochene, original verschlossene, unbeschädigte Packungen lichtgeschützt an einem trockenen, frostfreien Ort aufbewahren, der frei von Gerüchen ist.

Angebrochene Packungen rasch aufbrauchen.

Die vorstehenden Informationen entsprechen unserem aktuellen Kenntnisstand. Sie werden ohne Gewähr oder Haftung erteilt, da sich die Verwendungsbedingungen unserer Kontrolle entziehen. Sie entbinden den Anwender nicht von der Einhaltung der geltenden Gesetzgebung und den geltenden Sicherheitsangaben. Dieses Dokument ist Eigentum von SOFRALAB und darf ohne dessen Zustimmung nicht verändert werden.

266/2020 – 1/1